

LODI S.A.S.
Parc d'Activités des Quatre Routes

35390 Grand Fougeray
Frankreich

Geschäftszahl: 2021-0.413.053

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Alexandra Ortner
Sachbearbeiterin

Alexandra.Ortner@bmk.gv.at
+43 (1) 71100 612337
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Wien, 14. Juni 2021

Bescheid

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für die Biozidproduktfamilie *Black Pearl Grain* gemäß Art. 31 Abs. 7 der Verordnung (EU) 528/2012

Über den von der Firma LODI S.A.S, Parc d'Activités des Quatre Routes, 35390 Grand Fougeray (FR) am 24. Dezember 2019 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) bezüglich der Biozidproduktfamilie *Black Pearl Grain* mit der Zulassungsnummer AT-018049-BPF ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

Spruch

Gemäß Art. 31 Abs. 7 der BiozidVO wird der Bescheid GZ. 1.2.5/0372-V/5/18 vom 24. Juli 2018 für die Biozidproduktfamilie

Black Pearl Grain

mit den Handelsnamen und den Zulassungsnummern:

<i>Black Pearl Grain</i>	<i>AT-0008056-0001</i>
<i>Flash grain</i>	<i>AT-0008056-0001</i>
<i>Flash Getreide</i>	<i>AT-0008056-0001</i>
<i>Magik grain</i>	<i>AT-0008056-0001</i>
<i>Magik Getreide</i>	<i>AT-0008056-0001</i>
<i>Cumarax Mäuse-Köder Getreide</i>	<i>AT-0008056-0001</i>
<i>RAIDER Mäuseköder Alpha</i>	<i>AT-0008056-0001</i>
<i>VANDAL Mäuseköder</i>	<i>AT-0008056-0001</i>
<i>VANDAL Mäusekörner</i>	<i>AT-0008056-0001</i>
<i>insectex Mäuse-Getreidekörner</i>	<i>AT-0008056-0001</i>
<i>SUGAN Mäuseköder Korn</i>	<i>AT-0008056-0001</i>
<i>Celaflo Mäuse- Getreideköder</i>	<i>AT-0008056-0002</i>

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid vom 24. Juli 2018, GZ. 1.2.5/0372-V/5/18, festgelegte Ende der Zulassung mit 30. Juni 2021 **wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert.**

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 31 Abs. 7 der BiozidVO wird die genannte Biozidproduktfamilie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ. 1.2.5/0372-V/5/18 samt Anlagen vom 24. Juli 2018 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die Änderung des Zulassungsendes in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Auf Grund des von der Firma LODI S.A.S, Parc d'Activités des Quatre Routes, 35390 Grand Fougeray (FR) eingebrachten und am 8. Mai 2013 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ 1.2.5/0003-VI/7/14 vom 22. Jänner 2014 für die Biozidproduktfamilie *Black Pearl Grain* und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 30. Juni 2021 erteilt. Die obengenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ. 1.2.5/0372-V/5/18 vom 24. Juli 2018 geändert.

Am 24. Dezember 2019 ist von der Firma LODI S.A.S. für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (R4BP Case No: BC-BW056193-22) in Österreich gestellt worden, der am 12. Februar 2020 angenommen worden ist.

Die Bewertung der Verlängerung der Zulassung der obgenannten Biozidproduktfamilie führt die zuständige Behörde Frankreich durch (Referenzmitgliedstaat). Österreich ist als betroffener Mitgliedstaat an die Bewertung des Referenzmitgliedstaates gebunden.

Der Referenzmitgliedstaat hat mit Schreiben vom 2. Juni 2021 über das Register für Biozidprodukte mitgeteilt, dass die Bewertung der Verlängerung der Biozidproduktfamilie nicht bis zum Ablauf der Zulassung der obgenannten Biozidproduktfamilie abgeschlossen werden kann. Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im gegenständlichen Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 31 Abs 7 der BiozidVO eine Verlängerung der Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Der Referenzmitgliedstaat Frankreich hat die Biozidproduktfamilie bis 31. Dezember 2022 amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für die oben genannte Biozidproduktfamilie ebenso bis 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl